

BGer 6B 207/2015 vom 9. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_207_2015

FR: TF 6B 207/2015 du 9 mars 2015

IT: TF 6B 207/2015 del 9 marzo 2015

Regeste

Nichtanhandnahme (sexuelle Nötigung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erstattete am 11. Oktober 2013 Anzeige wegen sexueller Nötigung. Sie vermutete, sie sei am 19. September 2010 zwischen 16.00 und 19.00/20.00 Uhr sexuell missbraucht worden. Sie hegte Tatverdacht gegen zwei Mitbewohner der Liegenschaft und den Wirt des Restaurants im Parterre des Hauses. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland verfügte am 12. November 2013 die Nichtanhandnahme des Verfahrens. Ein allfällig strafrechtlich relevantes Geschehen beruhe alleine auf Mutmassungen der Beschwerdeführerin. Aus den Akten ergäben sich keinerlei sachlichen Beweise. Bei dieser Beweislage könne niemandem ein strafbares Verhalten vorgeworfen werden. Am 30. September 2014 stellte die Beschwerdeführerin ein Gesuch um Wiederaufnahme. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland lehnte eine Eröffnung bzw. Wiederaufnahme der Strafuntersuchung am 6. November 2014 ab. Nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 25. November 2014 auf ihrem Wiederaufnahmegesuch beharrt hatte, wies die Staatsanwaltschaft See/Oberland das Gesuch mit Verfügung vom 26. November 2014 förmlich ab. Das Obergericht des Kantons Zürich wies eine dagegen gerichtete Beschwerde mit Beschluss vom 29. Januar 2015 ab. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid das Recht verletzt. Die Beschwerdeführerin nennt keinen zulässigen Beschwerdegrund. Aus ihrer Beschwerde ergibt sich nicht, dass und inwiefern die dem ausführlich begründeten Beschluss zugrunde liegenden Erwägungen bzw. der Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollen. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. in diesem Zusammenhang BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann. Offenbleiben kann unter diesen Umständen, ob die Beschwerdeführerin zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert wäre.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen,

weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.